

Sondergeschäftsbedingungen für das Immobiliengeschäft der Kreissparkasse Waiblingen

1. Die Käuferprovision wird beim Abschluss des notariellen Kaufvertrags fällig.
2. Die Nachweise sind vertraulich und nur für den Auftraggeber bestimmt. Gibt der Auftraggeber die Nachweise ohne Zustimmung der Kreissparkasse Waiblingen an einen Dritten weiter, so hat er auch dann die Provision zu zahlen, wenn der Dritte einen Kaufvertrag über das nachgewiesene Objekt abschließt.
3. Kommt es innerhalb eines Jahres nach Angebotserhalt zu einem Kaufvertragsabschluss bezüglich des angebotenen Objekts, so wird vermutet, dass unser Angebot hierfür ursächlich war.
4. Die in dem Angebot enthaltenen Angaben basieren auf Informationen des Verkäufers. Zu eigenen Nachforschungen ist die Kreissparkasse Waiblingen nicht verpflichtet. Sie übernimmt deshalb keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit beruht auf grobem Verschulden der Kreissparkasse Waiblingen.
5. Ist dem Interessenten das nachgewiesene Objekt schon bekannt, so hat er dies der Kreissparkasse Waiblingen unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Kreissparkasse Waiblingen darf auch für den Verkäufer entgeltlich tätig werden. Wir erhalten vom Verkäufer eine Provision bis zur Höhe von 3,48 Prozent des Kaufpreises inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.